



## Gesuch um Bewilligung für einen Sonntagsverkauf oder eine Ausstellung an einem Sonntag

### Gesuchsteller/in

Firma \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse / Nr. \_\_\_\_\_ PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

### Anlass

Was \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Festwirtschaftsbetrieb?  Ja  Nein  
 Mit Alkohol  Ohne Alkohol

Eine Bewilligung wird nur für Autogaragen, Zweiradhändler und Anbieter von Wohnwagen/Wohnmobilen erteilt. Die zumeist auf den Dezember terminierten verkaufsoffenen Sonntage sind für diese Betriebe saisonal unpassend, weshalb sie pro Jahr höchstens zwei verkaufsoffene Sonntage an anderen als den durch die Gemeinde festgelegten Daten durchführen dürfen.

Es dürfen am Sonntag keine Personen beschäftigt werden, bei welchen ein arbeitsvertragliches Verhältnis besteht (Angestellte, Lohnempfänger). Am bewilligten Sonntag dürfen nur die im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) Art. 4 aufgeführten Personen Verkaufstätigkeiten ausüben oder eine Ausstellung (mit oder ohne Verkauf) leiten. Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen bewilligt das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

Bewilligungspflichtig sind Sonntage, Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 1. August und Stephanstag. Es werden keine Bewilligungen erteilt für Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und Weihnachtstag.

**Die Gebühr für den Sonntagsverkauf bzw. eine Ausstellung an einem Sonntag beträgt CHF 50.00 pro Tag.**

Eines Festwirtschaftspatents bedarf, wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht (§ 2 Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich).

**Die Gebühr für eine Festwirtschaft beträgt CHF 50.00.**

---

- Verfügung:  Erteilung der Bewilligung für das Offenhalten an einem Sonntag  
Ausschliesslich an diesem Datum gültig: \_\_\_\_\_
- Erteilung einer Festwirtschaftsbewilligung  
Datum: \_\_\_\_\_
- Auflagen und Bemerkungen

Wald ZH, \_\_\_\_\_

Stempel / Unterschrift

Mitteilung an

- Polizeistation Wald

### **Rechtliches**

Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, eine Neuurteilung verlangt werden. Das Begehren um Neuurteilung ist schriftlich zu stellen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Mindestens vier Wochen vor dem Anlass einreichen an:**

**Gemeindeverwaltung Wald, Abteilung Sicherheit und Gesundheit, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald**